

Landgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer
2-21 O 122/03

Verkündet am 27.5.2003

~~Justizsekretär~~
Urkundsbeamtⁱⁿ/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urkundsvorbehaltsurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jakob Heichele, Fasanenweg 14,
86316 Friedberg, Gz.: He-100/03/03
gegen

Republik Argentinien, vertr. durch FIDEUROP Treuhandges. für den
gemeinsamen Markt mbH, d.v.d.d. GF, c/o FIDEUROP, Marie-Curie-Straße
30, 60439 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Strba, Eschenheimer Anlage 18,
60318 Frankfurt
Gerichtsfach : 115

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am Landgericht Hoffmann - als Einzelrichter -
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2003 für
Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,
an die klagende Partei

5.112,92 € nebst

10,25 % Jahreszinsen ab dem 07.02.2003

Zug-um-Zug gegen Aushändigung der 10¼ %

Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-

Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über

10.000,- DM mit Nummer 30018

zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt,
an die klagende Partei

524,07 € für am 06.02.2002 fällig gewordene Zinsen

Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Zinsscheins Nr. 6 zu der

- 2 -

10¼ % Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über 10.000,- DM mit Nummer 30018 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die klagende Partei 524,07 € für am 06.02.2003 fällig gewordene Zinsen Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Zinsscheins Nr. 7 zu der 10¼ % Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über 10.000,- DM mit Nummer 30018 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann eine gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, es sei denn, die klagende Partei leistet vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit.
- IV. Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Tatbestand

Die klagende Partei begehrt von der Beklagten die Zahlung des Anleihebetrages nebst Zinsen aus von der Beklagten begebenen Staatsanleihen.

Die Beklagte begab im Februar 1996 Inhaberteilschuldverschreibungen mit jährlichen Zinsen von

- 3 -

10¼ % unter der Wertpapierkennnummer 130 860. In den Anleihebedingungen verpflichtete sich die Beklagte, an den Inhaber der Urkunde am 06. Februar eines jeden Jahres die Zinsen und am 06. Februar 2003 den Nennwert zu zahlen. Die Rechte und Pflichten aus dieser Anleihe sollten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Die Beklagte ist seit Jahren mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problem konfrontiert, wobei die Schwere der aktuellen wirtschaftlichen Krise und deren Folgen für die Beklagte zwischen den Parteien streitig ist.

Mit Gesetz Nummer 25.561 rief die Beklagte am 12.12.2001 den nationalen Notstand „auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischen Gebiet“ aus. Auf Grundlage der Verordnung Nr. 256/2002 vom 06.02.2002 setzte die Beklagte ihren Auslandsschuldendienst aus, um Verhandlungen über eine Umschuldung zu erreichen.

Die klagende Partei behauptet, sie sei Inhaber von Urkunden der vorbenannten Inhaberschuldverschreibung mit einem Nennwert von 10.000,- DM sowie der dazugehörigen, bisher noch nicht eingelösten Zinsscheine.

Die klagende Partei beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die klagende Partei 5.112,92 € (10.000,- DM) (Kapital- bzw. Nennwertforderung) zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die vereinbarten Zinsen von 10¼ % jährlich aus dem Nennwert von € 5.112,92 seit dem Fälligkeitszeitpunkt 06.02.2003 bis zur endgültigen Tilgung des Kapitals an die klagende Partei weiterzuzahlen.

- 4 -

3. die Beklagte zu verurteilen,
an die klagende Partei
die rückständigen Zinsen mit Fälligkeit vom
06.02.2002 in Höhe von 524,07 € (1.025,- DM)
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem
Basiszinssatz aus 524,07 € (1.025,- DM) seit dem
07.02.2002 zu bezahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen,
an die klagende Partei
die rückständigen Zinsen mit Fälligkeit vom
06.02.2003 in Höhe von 524,07 € (1.025,- DM)
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem
Basiszinssatz aus 524,07 € (1.025,- DM) seit dem
07.02.2003 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,
sie sei zahlungsunfähig.

Die Beklagte ist der Ansicht,
die eingeklagten Ansprüche seien gemäß Art. VIII
Abschnitt 2(b) des IWF-Übereinkommens nicht klagbar, weil die
streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen
Devisenkontrakte im Sinne dieser Vorschrift seien und die
Zahlungsaussetzung gemäß dem Gesetz der Beklagten vom
12.12.2001 nebst Verordnung vom 06.02.2002 eine demnach zu
beachtende Devisenkontrollbestimmung sei.

Vor allem aber könne sich die Beklagte gegen die Fälligkeit
der eingeklagten Ansprüche wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit auf
einen völkerrechtlich anerkannten Staatsnotstand berufen.

- 5 -

Schließlich stelle die mit der Verordnung vom 06.02.2002 angeordnete Zahlungsaussetzung eine zeitweise Enteignung hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche dar, für welche die Beklagte nach dem Territorialitätsprinzip zuständig sei und die wegen des Staatsnotstands der Beklagten nicht gegen den ordre public verstoße.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vorlage der Originale der streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen und der dazugehörigen bisher nicht eingelösten Zinsscheine.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze der Parteien sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A

Die Klage ist zulässig.

1. Der Klagbarkeit der streitgegenständlichen Ansprüche steht Art. VIII Abschnitt 2(b) des IWF-Übereinkommens nicht entgegen, denn dieser Abschnitt ist auf Kreditverträge als Verträge des internationalen Kapitalverkehrs nicht anwendbar (vgl. LG Ffm. v. 14.03.2003 - 2-21 O 294/02, WM 2003, 783, 784 f. m.w.N.).
2. Die Klage ist zulässig, auch wenn es sich bei der Beklagten um einen anderen Staat handelt. Auf die Wahrung des völkerrechtlichen Grundsatzes der Immunität hat sie in den Anleihebedingungen ausdrücklich verzichtet. Weiterhin handelt es sich bei der Begebung der Anleihen nicht um ein hoheitliches Handeln, weshalb sie sich schon deshalb nicht auf ihre Immunität berufen kann (vgl. LG Ffm. v. 14.03.2003 - 2-21 O 294/02, WM 2003, 783, 784 m.w.N.).

- 6 -

3. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht eine allgemeine völkerrechtliche Regel entgegen, wonach im Hinblick auf die Beachtung und Rücksichtnahme auf einen durch Zahlungsunfähigkeit eingetretenen Staatsnotstand, die Erhebung von Zahlungsklagen gegen den zahlungsunfähigen Staat nicht zulässig wäre. Insoweit ist auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG nicht geboten.

a) Die Voraussetzungen für eine Vorlage gemäß Art. 100 II GG zur Klärung, ob eine solche völkerrechtliche Regel besteht, welcher gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts wäre, sind nicht erfüllt. Eine Vorlage gemäß Art. 100 II GG setzt voraus, dass ernstzunehmende objektive Zweifel zu Gunsten einer solchen Regel bestehen und diese Regel entscheidungserheblich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Gericht bei nicht Beachtung der fraglichen Regel von der Meinung eines Verfassungsorgans, hoher deutscher Gerichte, ausländischer oder internationaler Gericht oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtslehre abweichen würde (vgl. BVerfGE 28, 289, 319; 96, 68, 77; von Münch/Meyer, 5. Aufl., Art. 100, Rn. 29).

b) Solche Meinungen mit der Tragweite, dass auf Grund eines wegen Zahlungsunfähigkeit eingetretenen Staatsnotstandes die Zulässigkeit einer Zahlungsklage zu verneinen sei, sind nicht erkennbar.

aa) Gemäß der Entscheidung des IGH vom 29.09.1997 vom 29.09.1997 (Ungarn ./ Slowakei) gibt es im Völkergewohnheitsrecht die Regel, dass die Handlung eines Staates nicht rechtswidrig ist, wenn sie durch einen auf einem essentiellen Interesse des handelnden Staates beruhenden Notstand hervorgerufen ist, für dieses Interesse eine schwere und unmittelbar bevorstehende Gefahr besteht und die Handlung das einzig mögliche Mittel zum Schutz dieses Interesses ist. Weiterhin dürfe der handelnde Staat, das Auftreten des

- 7 -

Notstandes nicht mitverschuldet haben, und kein essentielles Interesse des Staates beeinträchtigt werden, dem gegenüber die Verpflichtung bestehe.

Nach diesen Ausführungen des IGH dürften mindestens ernstzunehmende Zweifel im Sinne des Art. 100 II GG für das Vorliegen einer grundsätzlichen völkerrechtlichen Regel bestehen, wonach der Notstand eines Staates die Rechtswidrigkeit seiner Handlungen auszuschließen vermag. Einiges spricht dafür, dass dieser Grundsatz sogar als evident zu bejahen ist.

Da diese Entscheidung des IGH sich auf das Interesse eines Staates zur Vermeidung ökologischer Schäden in Folge eines geplanten Staudamms bezog, ist daraus noch keine Meinung des IGH zu erkennen, dass auch die Zahlungsunfähigkeit eines Staates als ein Staatsnotstand die Rechtmäßigkeit einer Zahlungsverweigerung dieses Staates zur Folge haben müsste.

bb) Allerdings führt die Beklagte in ihrem Vortrag und dem von ihr vorgelegten Gutachten einige rechtswissenschaftliche Autoren auf (vgl. Anlage B1, Gutachten Pfeiffer, S. 31, Fn. 57), die die Zahlungsunfähigkeit als einen Unterfall des Staatsnotstandes ansehen und deshalb die Zahlungsverweigerung dieses Staates als nicht rechtswidrig ansehen. Weiterhin berichtet das Gutachten von einer Resolution der 63. Tagung der International Law Association in der diese Regel ebenfalls dargestellt wird (vgl. Anlage B1, Gutachten Pfeiffer, S. 31 ff.).

Damit mögen - gegebenenfalls nach weiterer Erörterung der Frage, ob und inwieweit es sich bei diesen Autoren um anerkannte Vertreter der Völkerrechtswissenschaft handelt - ernsthafte Zweifel für das Bestehen einer völkerrechtlichen Regel dargestellt sein, dass die zeitweise Zahlungsverweigerung eines zahlungsunfähigen Staates - bei

- 8 -

Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen - als dem Recht gemäß zu behandeln ist.

cc) Es ist aber weder den von diesen Autoren noch den von der International Law Association vertretenen Meinungen auch nur im Ansatz zu entnehmen, dass Zahlungsklagen gegen einen zahlungsunfähigen Staat unzulässig sein müssten und (schon) aus diesem Grunde abzuweisen wären.

Dementsprechend führt die Beklagte selbst in ihrer Klageerwiderung - zumindest im vorliegenden Verfahren - den von ihr geltend gemachten Staatsnotstand nicht mit der Rechtsfolge an, dass damit die Zulässigkeit für gegen sie gerichtete Leistungsklagen wegfielen.

Die vorgebrachten Grundsätze und Meinungen der Völkerrechtslehre sind deshalb nicht entscheidungserheblich für die Zulässigkeit der vorliegenden Klage.

B

I.

Die Klage ist - unter dem Vorbehalt des Nachverfahrens - auch im Wesentlichen begründet.

1. Die klagende Partei hat Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Inhaberschuldverschreibung und der Zinsbeträge gemäß den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Zinsscheine.

Mit der Vorlage dieser Urkunden hat die klagende Partei nachgewiesen, dass sie unmittelbarer Besitzer dieser Urkunden ist. Gemäß § 1006 BGB ist somit für sie unwiderlegt zu vermuten, dass sie auch Eigentümer und mithin berechtigter Inhaber der Inhaberschuldverschreibungen ist. Gemäß § 793 BGB ist die Beklagte deshalb verpflichtet, die in den vorgelegten Urkunden bezeichneten Nenn- und Zinsbeträge an die klagende Partei zu zahlen.

- 9 -

2. Diese Zahlungspflichten sind fällig.

a) Die in den Urkunden und den Anleihebedingungen bestimmten Fälligkeitszeitpunkte sind bereits überschritten.

b) Für die Zahlungspflicht der Beklagten ist im Rahmen des Urkundsverfahrens kein Aufschub der Fälligkeit oder ein sonstiges Recht auf eine zeitweilige Zahlungsverweigerung auf Grund einer möglicher Weise bestehenden allgemeinen Regel des Völkerrechts zu erkennen. Auch auf Grund der Beschränkungen des Urkundsverfahrens wäre auch nach den von der Beklagten vorgebrachten Meinungen von Autoren der Rechtswissenschaft und der International Law Association hinsichtlich des Urkundsvorbehaltsurteils kein Zahlungsaufschub zu Gunsten der Beklagten zu erkennen. Auch wenn man die in diesen Meinungen dargestellte Regel als eine zum allgemeinen Völkerrecht gehörende Regel unterstellt, womit sie gemäß Art. 25 GG als innerstaatliches Bundesrecht anzuwenden wäre, könnte diese Regel im Rahmen dieses Urkundsvorbehaltsurteil keine Anwendung finden, weil die Beklagte den Beweis für die wesentliche Voraussetzung dieser Regel, nämlich das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit, nicht mit den Mitteln des Urkundsprozesses beweisen kann.

aa) Wie bereits oben dargestellt, trägt die Beklagte Meinungen von Autoren der Rechtswissenschaft und eine Resolution der International Law Association vor, wonach bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit eines Staates dessen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern einen Aufschub bis zur Beendigung des durch die Zahlungsunfähigkeit entstandenen Notstands erfahren sollen.

Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob sich hinsichtlich dieser Autoren und den Mitgliedern der International Law Association schon hinreichend sicher feststellen lässt, dass es sich hierbei um anerkannte Autoren der Völkerrechtswissenschaft (vgl. BVerfGE 23, 289, 319) handelt,

- 10 -

oder ob dies noch weiterer Erörterungen und Ermittlungen bedürfte, um ernsthafte Zweifel festzustellen, die eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 II GG zur Klärung dieser völkerrechtlichen Frage gebieten.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht feststellen würde, dass die von den genannten Autoren und der International Law Association vertretene Regel zum allgemeinen Völkerrecht gehört und damit Bestandteil des innerstaatlichen Bundesrechts ist, könnte das vorliegend erkennende Gericht im Rahmen des Urkundsprozesses nicht feststellen, ob die wesentliche Voraussetzung dieser Regel vorliegt.

bb) Das Vorliegen einer Zahlungsfähigkeit bei der Beklagten ist von der klagenden Partei bestritten worden. Ihr Klagevortrag weist das Vorliegen eines auf einer Zahlungsunfähigkeit beruhenden Staatsnotstand zurück und verweist insoweit deutlich auf den Sach- und Streitstand in den Urteilen der Kammer vom 14.03.2003 (Az.: 2-21 O 509/02 und 2-21 O 294/02 = WM 2003, 783, 784), in denen die von der Beklagten behauptete Zahlungsunfähigkeit als eine streitige Behauptung dargestellt wurde.

Demnach obliegt es der Beklagten, die sich auf einen Zahlungsaufschub beruft zu beweisen, dass sie zahlungsunfähig ist, denn diese Tatsache ist keineswegs offenkundig. Das Gericht kann den allgemeinen Quellen nicht entnehmen, wie viele liquide Zahlungsmittel der Beklagten zur Verfügung stehen und wie hoch ihre fälligen Zahlungspflichten sind. Das Gericht kann daher nicht aus einer allgemeinen Kenntnis heraus feststellen, ob die liquiden Zahlungsmittel der Beklagten ausreichen, um ihre fälligen Zahlungspflichten zu tilgen.

Insoweit lässt sich aus den allgemeinen Quellen auch nicht entnehmen, inwieweit die Beklagte tatsächlich ihre Zahlungspflichten eingestellt hat. Das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit lässt sich deshalb auch nicht hinreichend

- 11 -

sicher aus offenkundigen Indizien ableiten. Zwar hat die Beklagte unstreitig am 24.12.2001 ihre Zahlungen auf Auslandsschulden eingestellt. Es ist aber weder erkennbar, welchen Umfang diese Auslandsschulden im Verhältnis zu den gesamten Verpflichtungen der Beklagten ausmachen, noch ob und in welcher Allgemeinheit diese Zahlungseinstellung bis zur mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren noch tatsächlich praktiziert wurde. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob eine Vermutung ähnlich dem § 17 II 2 InsO, wonach die Einstellung der Zahlungen die Zahlungsunfähigkeit widerlegbar vermuten lässt, auch für die Zahlungsunfähigkeit und einen sich daraus ergebenden Staatsnotstand eines fremden Staates entsprechend gilt. Gegen eine analoge Anwendung des § 17 II 2 InsO auf einen wegen eines Staatsnotstandes zu gewährenden Zahlungsaufschub spräche jedoch der Umstand, dass dieser Zahlungsaufschub allein im Interesse des Schuldners stünde, während die Vermutung gemäß § 17 II 2 InsO der Einleitung eines häufig nicht im Interesse des Schuldners stehenden Insolvenzverfahrens dienen soll. Meinungen von völkerrechtlichen Autoren, wonach eine dem § 17 II 2 InsO entsprechende Vermutung im Hinblick auf einen Staatsnotstand zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auch nur zur Tragweite einer solchen Regel gehören und damit eine Vorlage an das BVerfG gemäß Art. 100 II GG geboten sein könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Einen weiteren, für das Urkundsverfahren zulässigen Beweis zum Vorliegen ihrer Zahlungsunfähigkeit tritt die Beklagte nicht an.

cc) Für die Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit der Beklagten kann dieser auch kein Beurteilungsspielraum zugebilligt werden.

Das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit ist eine Tatsachenfrage. Zur Feststellung von Tatsachen im Rahmen eines

- 12 -

Rechtsstreits ist allein das angerufene Gericht berufen (vgl. BVerfG NJW 1995, 40). Der Umstand, dass es sich bei der Beklagten um einen fremden Staat handelt, rechtfertigt es nicht, der klagenden Partei insoweit den gesetzlichen Richter in einer mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbarenden Weise zu entziehen (vgl. BVerfG NJW 1995, 40 a.E. zu einer Beurteilung durch einen Sachverständigen), indem das Gericht für die Feststellung einer Tatsachenfrage auf hoheitliche Akte eines fremden Staates recurriert und sich bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs hieran gebunden fühlt.

Erst recht kann nicht von Amts wegen auf die Erklärungen der Beklagten abgestellt werden. Dies käme in Bezug auf die nach der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel einer Parteivernehmung von Amts wegen gemäß § 448 ZPO gleich, welche im Urkundsverfahren nicht zulässig ist (vgl. Zöller/Greger, 23. Aufl., § 595 ZPO, Rn. 7+12).

Die Frage, ob die Beklagte zahlungsunfähig ist, dürfte auch nicht wesentlich schwerer zu prüfen sein, als andere Tatsachenfragen vor Gericht. Soweit der Beklagten dies nicht mit den Beweismitteln des Urkundsprozesses zu gelingen vermag, ist für das Urkundsverfahren eine Entscheidung entsprechend der Beweislast zu fällen, die für die Frage eines völkerrechtlich begründeten Zahlungsaufschub zweifelsfrei die Beklagte trifft.

dd) Die Klage wäre somit im Urkundsverfahren auch bei Vorliegen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, die einen fremden Staat zum Zahlungsaufschub bei Zahlungsunfähigkeit berechtigen würde, nicht abzuweisen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen einer solchen Regel sich nicht mit den Beweismitteln des Urkundsverfahren feststellen lassen. Die Frage, ob eine solche Regel existiert, ist deshalb auch im Hinblick auf die Fälligkeit der streitgegenständlichen Zahlungspflichten nicht entscheidungserheblich. Eine Vorlage

- 13 -

an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 II GG ist somit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht geboten.

3. Die streitgegenständlichen Forderungen stehen der klagenden Partei auch weiterhin noch zu; sie sind ihr nicht durch die Verordnung der Beklagten vom 06.02.2002 zur Aussetzung der Zahlungen gegenüber ausländischen Gläubigern zeitweise enteignet worden.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte für eine Enteignung nach dem internationalen Privatrecht zuständig wäre oder ob hierfür nicht aus guten Gründen der Staat zuständig ist, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat (vgl. MünchKomm/Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB, Anh. III, Rn. 58). Da das Territorialprinzip zur Enteignung von Forderung insbesondere auch aus Gerichtsstandserwägungen an den Wohnsitz des Schuldners knüpft (vgl. BGH NJW 2002, 2389, 2390 unter II 1 b aa), erscheint eine Anknüpfung an den Schuldnerwohnsitz insbesondere dann fraglich, wenn für einen Streit über die Forderung der Gerichtsstand zumindest auch in einem anderen Staat vereinbart wurde, der Erfüllungsort nicht im Wohnsitzstaat des Schuldners liegt und nicht das Recht dieses Staat anzuwenden ist.

Da der von der Beklagten angeordnete Zahlungsaufschub nicht mit einer Entschädigung verbunden ist, würde er gegen den ordre public verstoßen (vgl. Palandt/Heldrich, 62. Aufl., Art. 43 EGBGB, Rn. 14 mwN.), so dass die einer zeitweisen Enteignung gleichkommende Zahlungsaussetzung gemäß der Verordnung der Beklagten vom 06.02.2002 im deutschen Recht nicht zu beachten ist (Art. 6 EGBGB). Ob vorliegend ein Verstoß gegen den ordre public nicht anzunehmen ist, weil die Beklagte sich hierfür auf einen völkerrechtlich anerkannten Staatsnotstand berufen könnte, kann dahingestellt bleiben; weil die Beklagte die für einen solchen Staatsnotstand erforderliche Zahlungsunfähigkeit im Urkundsverfahren nicht

- 14 -

nachzuweisen vermag. Auch insoweit fehlt es für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 II GG an der Entscheidungserheblichkeit für diese völkerrechtliche Frage.

4. Die Verpflichtung zur Leistung nur Zug-um-Zug gegen Aushändigung der Inhaberschuldverschreibung und der Zinsscheine ergibt sich aus § 797 BGB.

II.

Die erkannten Zinsen stehen der klagenden Partei gemäß den Anleihebedingungen und den §§ 284, 288 BGB (a.F.) zu.

Zinseszinsen stehen der klagenden Partei jedoch gemäß § 289 BGB (a.F.) nicht zu. Für einen darüber hinaus gehenden Verzugsschaden gemäß §§ 286 I, 288 II BGB (a.F.) bietet der Klagevortrag in tatsächlicher Hinsicht keine Grundlage. Die Klage war deshalb in Bezug auf die geltend gemachten Zinseszinsen abzuweisen.

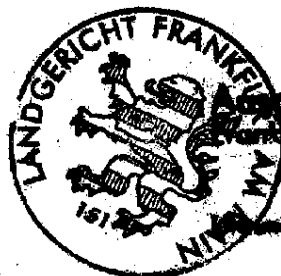
C

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 4, 711 ZPO.

Gemäß § 599 I ZPO waren der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Hoffmann



Abgefertigt 21. JULI 2003
Grundrichter der Geschäftsstelle